

Bundesgesetzblatt¹⁹⁰⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1997

Nr. 53

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 22. 7. 97 | Dritte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung FNA: 720-17-1 | 1910 |
| 23. 7. 97 | Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach-theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Klavier- und Cembalobauer-Handwerk (Klavier- und Cembalobauermeisterverordnung – KlaCbMstrV) FNA: neu: 7110-3-131; 7110-3-13 | 1912 |
| 23. 7. 97 | Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach-theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk (Orgel- und Harmoniumbauermeisterverordnung – OrgHbMstrV) FNA: neu: 7110-3-132; 7110-3-14 | 1915 |
| 23. 7. 97 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung FNA: 780-8-1 | 1918 |
| 23. 7. 97 | Verordnung über den Betrieb von Küstenschiffahrt durch norwegische Seeschiffe FNA: neu: 9510-18-1 | 1919 |
| 24. 7. 97 | Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung FNA: 400-1-3 | 1920 |
| 25. 7. 97 | Erste Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-26 | 1921 |
| 25. 7. 97 | Sechste Verordnung zur Änderung der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung FNA: 806-21-1-30 | 1922 |
| 14. 7. 97 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 G 10) FNA: 1104-5, 190-2 | 1924 |
| 14. 7. 97 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 Satz 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes) | 1924 |

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Preisangabenverordnung**

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund des § 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 99 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gaststätten, Beherbergungsbetriebe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben.

Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegnahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 2 Abs. 1 angeboten, so muß die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In Beherbergungsbetrieben ist

1. in jedem Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind, und
2. beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„An Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie

1. für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
 2. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellengebäude einfahrenden Kraftfahrer
- deutlich lesbar sind.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;“.

b) Nummer 4 wird aufgehoben. In Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird nach den Worten „entgegen § 1“ die Verweisung „Abs. 3 oder“ eingefügt.

7. § 8 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. des § 5 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 über das Angeben von Preisen.“.

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind an Tankstellen auf Bundesautobahnen bis zum letzten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats die Kraftstoffpreise mindestens so auszuzeichnen, daß sie für den in den Tankstellengebiet eingefahrenen Kraftfahrer deutlich lesbar sind.

(2) Bei Waren und Leistungen, deren Preise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgesetzt oder behördlich genehmigt sind, können bis zum letzten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats die Preise in der festgesetzten oder genehmigten Form angegeben werden.“

9. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungs-
anforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Klavier- und Cembalobauer-Handwerk
(Klavier- und Cembalobauermeisterverordnung – KlaCbMstrV)**

Vom 23. Juli 1997

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Klavier- und Cembalobauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Planung, Konstruktion, Herstellung, Stimmung und Intonation von Tasteninstrumenten mit Saiten, insbesondere Klaviere, Flügel, Cembali und Hammerklaviere,
2. Instandhaltung, Umgestaltung und Restaurierung von Tasteninstrumenten mit Saiten, insbesondere Klaviere, Flügel, Kielinstrumente, Clavichorde und Hammerklaviere.

(2) Dem Klavier- und Cembalobauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Tasteninstrumente mit Saiten,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Gestaltungs- und Formenlehre,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Maschinen und Anlagen,
5. Kenntnisse der Planung, der Konstruktion und der Herstellungstechniken für Tasteninstrumente mit Saiten,
6. Kenntnisse in der Anwendung elektronischer Baulemente,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde,

8. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere Mechanik, Akustik und Statik,
10. Kenntnisse der Mensuration sowie der berufsbezogenen Normen,
11. Kenntnisse der Instandhaltung, Umgestaltung und Restaurierung von Tasteninstrumenten mit Saiten,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften, insbesondere des Umweltschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Kenntnisse auf den Gebieten Produkthaftung und Qualitätsmanagement,
15. Entwerfen, Berechnen und Anfertigen von Konstruktionszeichnungen,
16. Bestimmen und Prüfen der Werkstoffe,
17. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Bohren, Stemmen, Fräsen, Biegen von Zargen, Furnieren, Schleifen und Polieren,
18. Herstellen lösbarer und unlösbarer Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stiften, Dübeln, Leimen und Kleben,
19. Anfertigen und Bearbeiten von Instrumententeilen,
20. Herstellen der Raste mit Resonanzboden oder des Korpus bei historischen Instrumenten,
21. Bearbeiten und Aufpassen der Gußplatte,
22. Anfertigen und Aufziehen des Saitenbezuges sowie Vorstimmen,
23. Umleimen und Einpassen der Gehäuseteile,
24. Anschlagen von Scharnieren und Beschlägen,
25. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung,
26. Einbauen sowie Vor- und Fertigregulieren der spielttechnischen Einrichtungen,
27. Ausführen gleichstufiger und historischer Stimmungen, Intonieren und Anspielen,
28. Anfertigen berufsbezogener Werkzeuge und Vorrichtungen,
29. Pflegen und Instandhalten von Tasteninstrumenten mit Saiten,
30. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 14 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau eines spielfertigen Klaviers aus vorgefertigten Teilen oder Generalreparatur eines Klaviers; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie eine neue Spielmechanik und Klaviatur einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren,
2. Bau eines spielfertigen Flügels aus vorgefertigten Teilen oder Generalreparatur eines Flügels; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie eine neue Spielmechanik, Klaviatur und Dämpfung einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren,
3. Bau eines spielfertigen zweimanualigen Cembalos aus vorgefertigten Teilen; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie die Klaviaturen, Springerrechen und Springer einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren,
4. Bau eines spielfertigen Hammerklaviers aus vorgefertigten Teilen; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie die Klaviatur, Spielmechanik und Dämpfung einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die Berechnungen, die Konstruktionszeichnungen, die Materiallisten sowie die Vorkalkulation für ein komplettes Instrument vorzulegen.

(3) Die Berechnungen, die Konstruktionszeichnungen, die Materialisten sowie die Vorkalkulation für ein komplettes Instrument sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind sechs der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Zeichnen und Anfertigen eines Instrumententeils,
2. Fügen, Verleimen und Aushobeln eines Resonanzbodenteiles,
3. Aushobeln, Aufleimen und Abstechen von Rippen,
4. Schiften, Anreißen, Bohren, Abstechen und Bestiften eines Stegteils,
5. Berechnen, Spinnen und Aufziehen von Baßsaiten,
6. Tuchen und Achsen von Mechanikgliedern,
7. Erneuern eines Untertastenbelages,
8. Erneuern eines Tastenbodens,
9. Durchführen einer Furnierarbeit,
10. manuelles Bearbeiten von Oberflächen, insbesondere mit Pinsel, Ballen und Spritzpistole,
11. Beziehen eines historischen und eines modernen Tasteninstrumentes,
12. Erneuern von Pedalschalen,
13. Anfertigen einer Holzverbindung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Klaviatur-, Mechanik-, Hebel- und Winkelberechnungen,
 - b) statische Berechnungen,
 - c) Mensuration,
 - d) akustische Berechnungen,
 - e) Flächen-, Volumen- und Körperberechnungen, insbesondere Abwicklungen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Herstellungstechniken für Tasteninstrumente mit Saiten,
 - b) Gestaltungs- und Formenlehre,
 - c) Instandhaltung und Restaurierung von Tasteninstrumenten mit Saiten,
 - d) berufsbezogene Physik, insbesondere Raum- und Bauakustik,
 - e) Schallabstrahlungselemente, insbesondere Resonanzboden und -körper,
 - f) berufsbezogene Vorschriften, insbesondere des Umweltschutzes,
 - g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - h) Produkthaftung und Qualitätsmanagement;
3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde, Musik- und Musikanstrumentengeschichte, Musiktheorie:

- a) Stilkunde,
- b) Musik- und Musikanstrumentengeschichte, insbesondere der Tasteninstrumente mit Saiten,
- c) Musiktheorie;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild des Klavier- und Cembalobauer-Handwerks vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 49) außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 23. Juli 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk
(Orgel- und Harmoniumbauemeisterverordnung – OrgHbMstrV)**

Vom 23. Juli 1997

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§1

Berufsbild

(1) Dem Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Disposition, Entwurf, Planung, Mensuration, Herstellung, Montage, Intonation und Stimmung von Orgeln und Harmonien,
2. Instandhaltung, Umgestaltung und Restaurierung von Orgeln und Harmonien.

(2) Dem Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Orgeln und Harmonien,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Gütebestimmungen,
4. Kenntnisse der Funktionsweisen der verschiedenen Systeme von Orgeln und Harmonien,
5. Kenntnisse der mechanischen, pneumatischen und elektrischen Trakturen sowie der Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Bauelemente,
6. Kenntnisse der Disposition, des Entwurfs, der Planung, der Mensuration, der Herstellung, der Montage, der Intonation und der Stimmung von Orgeln und Harmonien,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Bau- und Stilkunde,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte,
9. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere Mechanik, Pneumatik, Elektrik, Akustik und Statik,

11. Kenntnisse der Instandhaltung, Umgestaltung und Restaurierung von Orgeln und Harmonien, insbesondere nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Bestimmungen und Normen sowie der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt- und des Denkmalschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Anfertigen von Dispositionen und dazugehörigen Mensuren,
15. Entwerfen, Skizzieren und Berechnen,
16. Anfertigen und Lesen von Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, Grundrißplänen und Raumskizzen,
17. Bestimmen und Prüfen der Werkstoffe,
18. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Hobeln, Bohren, Stemmen, Fräsen, Furnieren und Schleifen,
19. Herstellen lösbarer und unlösbarer Verbindungen, insbesondere Holz- und Metallverbindungen,
20. Anfertigen von Instrumententeilen, insbesondere von Pfeifen,
21. Bearbeiten von Oberflächen,
22. Zusammenbauen von Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen,
23. Intonieren von Orgeln und Harmonien,
24. Stimmen von Orgeln und Harmonien, insbesondere Legen von Stimmungen verschiedener Systeme,
25. Pflegen von Orgeln und Harmonien,
26. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll nicht länger als 60 und die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht länger als 200 Arbeitstage, die Aus-

führung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3 Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Konstruktion, Berechnung und Bau eines mindestens einmanualigen Orgelpositivs mit mindestens drei Registern und einem Tonumfang von C bis f³; dabei sind die Windlade für die Register, die Spielmechanik, der Balg und die Drossel sowie ein Register mit Pfeifen aus Holz und Metall herzustellen; anschließend ist das Instrument spielfertig zu montieren, zu intonieren und zu stimmen,
2. Bau eines einmanualigen Harmoniums mit einem massiven Holzgehäuse und mindestens zwei Spielen; dabei ist die Windanlage und die Spielmechanik herzustellen, die Zungenplatten können vorgefertigt sein; anschließend ist das Instrument spielfertig zu montieren, zu intonieren und zu stimmen,
3. Konstruktion, Berechnung und Bau einer mindestens zweimanualigen Orgel mit Pedal und einem Tonumfang für die Manuale von C bis f³; dabei sind mindestens eine Manualwindlade für die Register, die Spielmechanik, der Balg und die Drossel sowie ein Register mit Pfeifen aus Holz und Metall herzustellen; anschließend ist das Instrument spielfertig zu montieren, zu intonieren und zu stimmen.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine Beschreibung des Instruments zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung sind die Werkzeichnungen, die Berechnungen, die Materiallisten und die Vorkalkulation für das komplette Instrument anzufertigen.

(3) Die Beschreibung des Instruments, die Werkzeichnungen, die Berechnungen, die Materialisten sowie die Vor- und Nachkalkulation für das komplette Instrument sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4 Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach den Nummern 1 und 5, auszuführen:

1. Intonieren einer Oktave bei Zungenpfeifen,
2. Anfertigen und Intonieren von sechs Metallpfeifen,
3. Aufschneiden und Intonieren von zwei Oktaven Metallpfeifen,
4. Anfertigen und Intonieren von sechs Holzpfeifen,
5. Legen einer gleichstufigen Temperierung nach Gehör,
6. Belegen der Ecke eines Faltenbalges,
7. Ermitteln und Beheben von mechanischen, elektrischen und pneumatischen Störungen,
8. Anfertigen einer Metall- und einer Holzverbindung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5 Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Hebel-, Winkel-, Übersetzungs- und Kräfteberechnungen,
 - b) Berechnung von Windanlagen, Ventilen und Windsteuerungen sowie Windverbrauchsberechnungen,
 - c) Berechnung von elektrischen Widerständen, Strömen, Spannungen und Leistungen,
 - d) statische Berechnungen, insbesondere von Gewichtsverteilung und Lastpunkten,
 - e) Mensuration,
 - f) Schallberechnungen,
 - g) Flächen-, Volumen- und Körperberechnungen, insbesondere Abwicklungen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Dispositionen, Mensuren und Intonation,
 - b) Funktionsweisen und Bearbeitung von berufsbezogenen Instrumententeilen,
 - c) Konstruktion und Zusammenbau,
 - d) Restaurierung von Orgeln und Harmonien,
 - e) berufsbezogene Physik, insbesondere Mechanik, Pneumatik, Elektrik, Akustik und Statik,
 - f) berufsbezogene Bestimmungen und Normen sowie berufsbezogene Vorschriften des Umwelt- und des Denkmalschutzes,
 - g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;
4. Bau- und Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:
 - a) Baukunde, insbesondere Denkmalpflege,
 - b) Stilkunde,
 - c) Musik- und Musikinstrumentengeschichte,
 - d) Musiktheorie;
5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild des Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerks vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 51) außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 23. Juli 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Satzung
der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

Vom 23. Juli 1997

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

§ 7 Abs. 7 Satz 1 der Anlage zu der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 29. September 1994 (BGBl. I S. 2780) wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes vom 9. November 1981 (GMBI. S. 515), zuletzt geändert durch das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 1997 (GMBI. S. 172).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1997

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Verordnung
über den Betrieb von Küstenschiffahrt durch norwegische Seeschiffe**

Vom 23. Juli 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Küstenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2809, 3499) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Schiffe, die im Königreich Norwegen registriert sind und unter seiner Flagge fahren, werden den Schiffen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Küstenschiffahrt gleichgestellt. Unbeachtlich ist, ob ein Schiff die Voraussetzungen für die Zulassung zur Seekabotage im eigenen Land erfüllt.

§ 2

Auf Schiffe im Sinne des § 1 ist § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281, 3532), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 1996 (BGBl. I S. 880) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1997

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

**Verordnung
zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung**

Vom 24. Juli 1997

Auf Grund des Artikels 232 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 944) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Schrittweise Entgelterhöhung
bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte**

(1) Die Entgelte dürfen, soweit sich nicht aus den §§ 4 und 5 etwas anderes ergibt, schrittweise bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht werden. Zur angemessenen Gestaltung der Nutzungsentgelte darf die Erhöhung in folgenden Schritten vorgenommen werden:

1. ab dem 1. November 1993 auf das Doppelte der am 2. Oktober 1990 zulässigen Entgelte, jedoch mindestens auf 0,15 Deutsche Mark, bei baulich genutzten Grundstücken auf 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr,
2. ab dem 1. November 1994 auf das Doppelte der sich nach Nummer 1 ergebenden Entgelte,
3. ab dem 1. November 1995 auf das Doppelte der sich nach Nummer 2 ergebenden Entgelte,
4. ab dem 1. November 1997 höchstens um die Hälfte der sich nach Nummer 3 ergebenden Entgelte,
5. ab dem 1. November 1998 jährlich höchstens um ein Drittel der sich nach Nummer 3 ergebenden Entgelte.

(2) Ortsüblich sind die Entgelte, die nach dem 2. Oktober 1990 in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für vergleichbar genutzte Grundstücke vereinbart worden sind. Für die Vergleichbarkeit ist die tatsächliche Nutzung unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bebauung der Grundstücke maßgebend.

(3) Das ortsübliche Entgelt kann aus einer Verzinsung des Bodenwertes abgeleitet werden, wenn es an

Erkenntnissen über eine ausreichende Anzahl von vergleichbaren Grundstücken mit nach dem 2. Oktober 1990 vereinbarten Entgelten fehlt. Der Bodenwert ist auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks zu ermitteln.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Will der Überlassende das Nutzungsentgelt nach dieser Verordnung erhöhen, so hat er dies dem Nutzer für jede Erhöhung schriftlich zu erklären. Die Erhöhung ist schriftlich zu erläutern. Dabei ist anzugeben, daß mit dem Erhöhungsverlangen die ortsüblichen Entgelte nicht überschritten werden; wird dies mit dem Hinweis auf entsprechende Entgelte für die Nutzung einzelner vergleichbarer Grundstücke begründet, so genügt die Benennung von drei Grundstücken.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

“(3) Ist streitig, ob das verlangte Entgelt die Grenze der ortsüblichen Entgelte einhält, so trifft die Beweislast den Überlassenden.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Gutachten und Auskünfte
über die ortsüblichen Entgelte**

(1) Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichtete und örtlich zuständige Gutachterausschuß ein Gutachten über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke zu erstatten. Auf Verlangen hat er in anonymisierter Form Auskunft über die in seinem Geschäftsbereich vereinbarten Entgelte unter Angabe der Gemarkung zu erteilen, in der die Grundstücke liegen.

(2) Die Gemeinden haben auf Verlangen dem Gutachterausschuß Auskunft über die vereinbarten Nutzungsentgelte in anonymisierter Form zu erteilen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juli 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Erste Verordnung
zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung**

Vom 25. Juli 1997

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 523, 1061) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 5 der Anlage 1 wird die Befristung „bis 31. 7. 1997“ durch die Befristung „bis 31. 12. 1998“ ersetzt.
2. Dem Abschnitt I der Anlage 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6 Schweiz Basel 1 (eins)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1997

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel**

Sechste Verordnung zur Änderung der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung

Vom 25. Juli 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 9. September 1985 (BGBl. I S. 1905), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Gliederung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter ist wie folgt zu gliedern:

1. im ersten Ausbildungsjahr:

- a) berufliche Grundbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in 16 bis 20 Wochen,
- b) berufliche Grundbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte in 32 bis 36 Wochen; darin enthalten ist der Unterricht in der Berufsschule;

2. im zweiten Ausbildungsjahr:

- a) berufliche Fachbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in 11 bis 13 Wochen,
- b) berufliche Fachbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte in 39 bis 41 Wochen; darin enthalten ist der Unterricht in der Berufsschule.

(2) Die Berufsausbildung in den aufbauenden Ausbildungsberufen im Bereich der Industrie (§ 1 Nr. 2) ist wie folgt zu gliedern:

1. besondere berufliche Fachbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte in 11 Monaten; darin enthalten ist der Unterricht in der Berufsschule;

2. Vertiefung der besonderen beruflichen Fachbildung nach Nummer 1 in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in 1 Monat.

(3) Die Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen der Handwerksordnung (§ 2) ist wie folgt zu gliedern:

1. berufliche Grundbildung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,
2. berufliche Grundbildung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b,
3. berufliche Fachbildung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a,
4. berufliche Fachbildung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b,
5. besondere berufliche Fachbildung nach Absatz 2 Nr. 1,
6. Vertiefung der besonderen beruflichen Fachbildung nach Absatz 2 Nr. 2.

(4) Die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 2 Nr. 2 in den Ausbildungsberufen im Bereich der Industrie (§ 1) und in den Ausbildungsberufen der Handwerksordnung (§ 2) dauert insgesamt 31 bis 37 Wochen.

(5) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.“

2. In § 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 Buchstabe a).“

3. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

a) An die Überschrift zu Abschnitt I werden jeweils die Angabe „*)“ und eine Fußnote mit folgendem Text angefügt:

„*) Die überbetriebliche Ausbildung im ersten Jahr beträgt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a insgesamt 16 bis 20 Wochen; die in Spalte 4 ausgewiesenen zeitlichen Richtwerte von insgesamt 20 Wochen stellen Höchstwerte dar, die gegebenenfalls entsprechend anzupassen sind.“

b) Abschnitt II wird jeweils wie folgt gefaßt:

„II. Während der Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse der beruflichen

Grundbildung nach den Ausbildungsmöglichkeiten der betrieblichen Ausbildungsstätte im Betriebsablauf anzuwenden. Dabei soll der Auszubildende die Arbeits- und Betriebsorganisation eines bauwirtschaftlichen Betriebes sowie die Arbeits- und Berufswelt der Bauwirtschaft kennenlernen. Hierfür steht ein Zeitraum von 32 bis 36 Wochen zur Verfügung.“

- c) An die Überschrift zu Abschnitt III werden jeweils die Angabe „*)“ und eine Fußnote mit folgendem Text angefügt:

“*) Die in Spalte 4 und in Nummer 2 ausgewiesenen zeitlichen Richtwerte gehen von einer Zeitverteilung von insgesamt 39 Wochen für die betriebliche und 13 Wochen für die überbetriebliche Ausbildung aus: gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 kann die betriebliche Ausbildung 39 bis 41 und die überbetriebliche Ausbildung 11 bis 13 Wochen betragen. Die in Spalte 4 ausgewiesenen Zeiten für die betriebliche Ausbildung sowie die in Nummer 2 ausgewiesene Aufteilung der überbetrieblichen Ausbildung sind gegebenenfalls entsprechend anzupassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1997
– 1 BvR 2226/94 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die mit Beschuß vom 5. Juli 1995 erlassene einstweilige Anordnung wird erneut wiederholt.

Bonn, den 14. Juli 1997

**Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig**

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1997 – 1 BvR 2306/96 und 1 BvR 2314/96 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Halbsatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Halbsatz 2 des bayerischen Gesetzes über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 328) sind bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens für die Dauer von sechs Monaten, auf Ärzte, die bereits vor dem 9. August 1996 Schwangerschaftsabbrüche in eigener Praxis oder als Belegarzt in Bayern durchgeführt haben, nicht anzuwenden, wenn sie nach § 9 Absatz 3 der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren gemäß § 14 des Vertrages nach § 115b

Absatz 1 SGB V (Deutsches Ärzteblatt 1994, Seite A-2124), geändert 1995 (Deutsches Ärzteblatt 1995, Seite A-3648) oder nach ärztlichem Standesrecht zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen befugt sind.

2. Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes ist für Ärzte, deren Einnahmen aus Schwangerschaftsabbrüchen in Bayern im Jahre 1996 ein Viertel ihrer Gesamteinnahmen überstiegen haben, bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens für die Dauer von sechs Monaten, nicht anzuwenden.
3. Artikel 2 Satz 1 des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes ist für die unter 1. und 2. genannten Ärzte bis zum 30. September 1997 nicht anzuwenden, sofern sie den Antrag nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes bis zum 31. Juli 1997 stellen.

Bonn, den 14. Juli 1997

**Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig**